

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Preise Heilberufsausweis (HBA).

1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die Deutsche Telekom AG (im Folgenden Deutsche Telekom genannt), Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn (Amtsgericht Bonn HRB 6794) und der Kunde, der kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.

2 Vertragsgegenstand

2.1 Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Vertragsgegenstand ist die Lieferung jeweils eines Heilberufsausweises (HBA). Der Heilberufsausweis ist eine Prozessorchipkarte mit Zertifikaten und kryptographischen Funktionen für einen Kunden, der einer berufsständischen Organisation des deutschen Gesundheitssystems angehört.

2.2 Mit Auslieferung des HBA an den Kunden erwirbt der für den Kunden zuständige Kartenherausgeber bzw. die berufsständige Vereinigung (Ärzttekammer, Zahnärztekammer, Psychotherapeutenkammer oder Apothekerkammer) das Eigentum an der Karte.

2.3 Die HBA Karten unterliegen einem Zulassungsprozess durch die gematik und die Kartenherausgeber. Sie müssen den von der gematik und den Kartenherausgebern vorgegebenen Spezifikationen und sonstige Vorgaben entsprechen. Die Deutsche Telekom hat sich folglich bei der Leistungserbringung an diese Anforderungen zu halten. Die Deutsche Telekom wird auch das Certification Practice Statement (CPS) (siehe: www.telesec.de/hba/support/downloadbereich) einhalten.

2.4 Die Deutsche Telekom hält ein qualifiziertes Zertifikat inklusive Zusatzinformationen sieben Jahre ab dem Schluss des Jahres, in dem die Gültigkeit des Zertifikates endet, nachprüfbar und, soweit vom Kunden zugestimmt, abrufbar bereit.

2.5 Die Bestätigung des Berufsattributs (Zugehörigkeit zur Berufsgruppe) des Kunden wird von dem für den Kunden zuständigen Kartenherausgeber durchgeführt. Für die inhaltliche Richtigkeit der im Attribut angegebenen Inhalte ist die Deutsche Telekom nicht verantwortlich.

2.6 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn diesen Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.

3 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt mit der Zustellung der HBA Karte an den Kunden zustande.

4 Leistungen der Deutschen Telekom

Die Deutsche Telekom erbringt im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten folgende Leistungen:

4.1 Heilberufsausweis (HBA)

Die Deutsche Telekom liefert dem Kunden eine HBA Karte. Die HBA Karte ist eine personenbezogene Prozessorchipkarte mit kryptographischen Funktionen, mit der sich der Kunde (Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheker) gegenüber der Telematik Infrastruktur (TI) und der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) ausweisen und vertraulich (verschlüsselt) kommunizieren kann. Der HBA enthält qualifizierte Zertifikate, mit denen der Kunde qualifiziert elektronisch signieren kann. Die Zertifikate werden für eine natürliche Person ausgestellt, wenn diese einer der oben angegebenen Berufsgruppen zugehörig ist. Der Kartenkörper ist außerdem ein Sichtausweis, mit dem sich der Kunde als Angehöriger einer bestimmten Berufsgruppe ausweisen kann.

Der HBA verfügt über die Funktionen „Stapelsignatur“ (Multisignaturfähigkeit) und „entfernte-PIN-Eingabe“.

Der HBA ist zum Zeitpunkt der Auslieferung von der Zulassungsstelle zugelassen und erfüllt insofern die entsprechende Spezifikation der Zulassung.

4.2 Bei Bestellung eines HBA wird die Deutsche Telekom in den internen Datenverarbeitungssystemen den Kunden initial erfassen, ihm die gelieferte HBA Karte zuordnen und eine Freigabe der Zertifikate im Verzeichnisdienst ermöglichen.

4.3 Ein Austauschausweis kann mittels vereinfachtem Antragsverfahren innerhalb von 180 Tagen nach Erstbestellung eines HBA kostenpflichtig bestellt werden, sofern keine durch den Kartenherausgeber veranlasste Sperrung der Zertifikate vorliegt. Die Laufzeit der Zertifikate auf dem Austauschausweis endet am selben Tag wie die Zertifikate des erstbestellten HBA. Der Kunde stimmt bei Bestellung eines Austauschausweises der Sperrung der Zertifikate seines erstbestellten HBA zu.

4.4 Zertifikate und Laufzeit

Die HBA Karten enthalten kryptographische Technologie. Die eingesetzten Zertifikate der vorstehend genannten HBA Karten werden gemäß Angebot im Antragsportal HBA/SMC-B mit der ausgewiesenen Gültigkeitsdauer ausgestellt. Die Möglichkeit zur Nutzung beginnt nach Freischaltung durch den Kunden. Die mögliche Nutzungsdauer der Karten ist letztlich kürzer als die Laufzeit der Zertifikate, da dies sowohl von dem vom Kunden gewählten Freischaltungstermin, von der Vertragslaufzeit als auch von öffentlichen Stellen, z. B. der gematik oder dem BSI, abhängt. Diese können die Nutzung der Zertifikate in der Telematikinfrastruktur zeitlich begrenzen.

Eine Nutzung der Karten in der Telematikinfrastruktur kann die Deutsche Telekom allerdings nur für die Dauer einer unverändert bestehenden Zulassung der Karten durch die gematik und die sektoralen Zulassungsgeber gewährleisten. Davon unberührt bleibt die Pflicht der Deutschen Telekom, den zur Betriebsleistung zugehörigen OCSP Responder bis zum Ende der Gültigkeit der vergebenen X.509-Zertifikate zu betreiben.

5 Sperrung von Zertifikaten, Neuausstellung

5.1 Kundenseitig veranlasste Sperrung

Die Deutsche Telekom sperrt die ausgestellten Zertifikate auf schriftlichen oder telefonischen Wunsch des Kunden oder nach Auslösung eines Sperrauftrages online durch den Kunden im Antragsportal der Deutschen Telekom. Die Deutsche Telekom wird von der Leistungspflicht frei und die Zahlungspflicht bleibt bis zur nächsten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit bestehen oder bis zum Ablauf des Vertrages.

5.2 Telekomseitig veranlasste Sperrung

Die Deutsche Telekom bzw. ihr vertretungsberechtigter Dritter sperrt – auch ohne entsprechenden Auftrag des Kunden – die ausgestellten Zertifikate auch vor Ablauf der Gültigkeit in den gesetzlich geregelten Fällen und soweit der Kunde trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

5.3 Durch Kartenherausgeber veranlasste Sperrung

Der bestätigende und der jeweils zuständige Kartenherausgeber ist berechtigt, jederzeit selbst die sofortige administrative Sperrung der Zertifikate der HBA Karte durch die Deutsche Telekom gemäß ihrer Sperrregelungen zu verlangen. Diese Sperrregelungen können unter anderem folgende Fälle enthalten:

- den begründeten Verdacht auf Missbrauch des HBA,
- den Wegfall der Betriebserlaubnis,
- das Erlöschen der Approbation oder
- den Wechsel des Betriebserlaubnisinhabers.

Die Deutsche Telekom wird von der Leistungspflicht befreit und die Zahlungspflicht des Kunden bleibt bis zur nächsten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit oder bis zum Ablauf des Vertrages bestehen.

5.4 Sperrmeldung / Gesperrte Zertifikate

Bei einer telefonischen oder online Sperrmeldung werden die ausgestellten Zertifikate unverzüglich nach Eingang der Sperrmeldung in der Zertifikatsdatenbank gesperrt. Sperrmeldungen, die schriftlich eingehen, werden von Montag bis Freitag zwischen 8.00 bis 17.00 Uhr bearbeitet. Davon ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage in Deutschland.

Gesperrte Zertifikate können nicht reaktiviert werden. Ersatz für gesperrte Zertifikate wird nicht geleistet. Neuausstellungen sind gesondert zu bestellen.

- 5.5 Der elektronische Arztausweis ist Eigentum des jeweiligen Kartenherausgebers und kann in Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben im Ermessen des Kartenherausgebers eingezogen werden. Nach Durchführung einer Zertifikatsperre muss der Kunde die Karte physisch vernichten (z. B. durch Zerschneiden des Kartenchips).
- 6 Mitwirkungen/Pflichten des Kunden**
- 6.1 Der Kunde verpflichtet sich
- die Schlüssel und Zertifikate nur in denjenigen Anwendungen einzusetzen, die den im Zertifikat eingetragenen Schlüsselverwendungen genügen.
 - bei einer Verbringung der Chipkarte ins Ausland die geltenden nationalen Ausführbestimmungen zu beachten.
 - mögliche Nutzungsbeschränkungen der Prozessorchipkarte im Ausland zu beachten.
 - der Deutschen Telekom innerhalb eines Monats jede Änderung der Kundendaten, insbesondere der Anschrift und der E-Mail-Adresse, unverzüglich schriftlich oder mittels qualifizierter elektronisch signierter E-Mail anzuzeigen.
- 6.2 Eine Aktivierung und Freischaltung der HBA Karte durch den Kunden ist Voraussetzung für die Nutzung der Zertifikate. Die Aktivierung ist das Ersetzen der Transport-PINs durch individuelle PINs des Kunden. Für die Aktivierung bietet die Deutsche Telekom das „PIN-/PUK-Tool für Heilberufsausweise (HBA) und Praxisausweise (SMC-B) auf Basis des TCOS-Betriebssystems“ zum kostenlosen Download an (siehe: www.telesec.de/hba/support/downloadbereich). Der Einsatz von Multisignaturkarten erfordert eine besondere Sicherheitsumgebung. Die Einsatzumgebung muss physisch und logisch so abgesichert werden, dass ein Missbrauch der Signaturfunktionalität und die Ausspähung der zugehörigen Signatur-PIN praktisch ausgeschlossen sind und damit die alleinige Kontrolle des Kunden über den Prozess der Signaturerzeugung gegeben ist.
- 6.3 Bei Nutzung der "entfernten PIN-Eingabe" muss sich der HBA in einem eHealth-Kartenterminal in einem gesicherten Bereich befinden und für die PIN-Eingabe ein eHealth-Kartenterminal genutzt werden, das unter Kontrolle des Kunden ist. Der gesicherte Bereich muss über hinreichend Schutz verfügen, um die alleinige physische Kontrolle des Kunden über den HBA zu gewährleisten. Insbesondere darf der HBA nicht entwendet werden können.
- 6.4 Beim Einsatz von aggressiven Stoffen (z. B. Desinfektionsmitteln) ist darauf zu achten, dass die Karte nicht damit in Kontakt kommt.
- 6.5 Die Karte ist vor elektrischen bzw. magnetischen Feldern (z. B. in der Nähe von radiologischem Gerät) zu schützen.
- 6.6 Verletzt der Kunde ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachhaltig und macht er dieses vertragswidrige Verhalten nicht unverzüglich rückgängig, so kann die Deutsche Telekom die Zertifikate auf Kosten des Kunden sperren.
Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstandenen Folgen (z. B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen.
- 7 Änderungen von Telematikinfrastruktur-Anforderungen**
Wenn aufgrund geänderter technischer Anforderungen seitens der Gesellschaft für Telematikwendungen der Gesundheitskarte mbH (gematik), der Spitzenverbände im Gesundheitswesen oder der sektoralen Zulassungsgeber eine Änderung erforderlich ist und die HBA Karte in der an den Kunden ausgelieferten Spezifikation nicht mehr einsetzbar ist, liegt es in der Verantwortung des Kunden einen neuen HBA zur zukünftigen Nutzung der Telematikinfrastruktur auf seine Kosten zu beschaffen.
- 8 Vertragslaufzeit und Kündigung**
- 8.1 Der Vertrag hat die Laufzeit, die der Kunde bei Beantragung abgeschlossen hat, beginnend mit Ausstellung der HBA Karte. Er kann mit einer Frist von drei Monaten erstmalig zum Ablauf von zwei Vertragsjahren gekündigt werden. Anschließend ist eine Kündigung jeweils zum Ablauf eines vollen Vertragsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Keine wichtigen Gründe sind zum Beispiel Umzug, Änderung der Abrechnungsnummer bzw. Betriebsstättennummer oder Praxisaufgabe.
- 8.2 Der Vertrag ist automatisch beendet, wenn die Nutzbarkeit der Zertifikate der HBA Karten aufgrund von nutzungsbeschränkenden Vorgaben von Zertifizierungsstellen oder sonstiger Stellen abgelaufen ist.
- 8.3 Sofern die Zertifikate gemäß Ziffer 5.1 und 5.3 gesperrt werden, endet der Vertrag automatisch zur nächsten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit. Dies gilt nicht, wenn ein Austauschausweis gemäß Ziffer 4.3 bestellt und bewilligt wird und aus diesen Gründen die Zertifikate des Originalausweises gesperrt wurden.
- 8.4 Wenn nach Vertragsbeendigung noch Leistungen erbracht werden müssen, gelten für diese Leistungen die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen fort.
- 9 Zahlungsbedingungen**
- 9.1 Der Kunde zahlt die vereinbarten Entgelte zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe.
- 9.2 Die Preise sind nach Erhalt der HBA Karte zu zahlen, gemäß Angebot der Deutschen Telekom als Einmalzahlung, jahresweise oder quartalsweise. Die Zahlung jahres- und quartalsweise erfolgt durch Abbuchung per SEPA Lastschriftmandat.
- 9.3 Bei einem vom Kunden erteilten SEPA-Lastschriftmandat bucht die Deutsche Telekom den Rechnungsbetrag nicht vor dem siebten Tag nach Zugang der Rechnung und der SEPA-Vorabkündigung (Pre-Notification) vom vereinbarten Konto ab.
- 9.4 Sollten bei Vertragsende Überzahlungen vorliegen, so erstattet die Deutsche Telekom diese innerhalb von drei Monaten auf ein vom Kunden zu benennendes Konto.
- 9.5 Sollte der Kunde das SEPA Lastschriftmandat widerrufen, muss der Kunde die Zahlungen für die gesamte Restlaufzeit vorab auf ein von der Deutschen Telekom zu benennendes Konto zahlen. Einmalige Zahlungen müssen spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein.
- 9.6 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.
- 10 Verzug**
Kommt der Kunde mit der Zahlung eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug, so ist die Deutsche Telekom zur außerordentlichen Kündigung zum nächsten Monatsende berechtigt. Nicht unerheblich ist, wenn zwei aufeinanderfolgende Zahlungen nicht geleistet wurden. In diesem Fall werden die Zertifikate nach der Kündigung zum nächsten Monatsende gesperrt und eine weitere Nutzung ist dann nicht mehr möglich. Die Deutsche Telekom ist berechtigt – unbeschadet ihrer gesetzlichen Rechte aus Verzug - einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 100 EUR zu verlangen.
Dieser Betrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Deutschen Telekom ein höherer Schaden entsteht oder der Kunde einen geringeren Schadenseintritt bei der Deutschen Telekom nachweist.
- 11 Gewährleistung**
- 11.1 Die Deutsche Telekom gewährleistet die vertragsgemäße Erbringung der vereinbarten Lieferungen und Leistungen.
- 11.2 Eine nicht vertragsgemäße Leistungserbringung durch die Deutsche Telekom ist gegeben, sofern die Leistung nicht nur unerheblich von den Spezifikationen und Leistungsdaten zu Ungunsten des Kunden abweicht.
- 11.3 Nachträgliche Änderungen von Anforderungen der gematik und der sektoralen Zulassungsgeber, die einen weiteren Einsatz der HBA Karten verhindern, sind nicht von der Deutschen Telekom zu vertreten. Die Deutsche Telekom gewährleistet lediglich, dass die HBA Karten am Tag der Auslieferung zugelassen sind.
- 11.4 Soweit eine Abweichung auftritt, wird der Kunde die festgestellten Mängel der Deutschen Telekom unverzüglich schriftlich melden. Die Schriftform in diesem Zusammenhang ist bei einer Übermittlung per E-Mail an die E-Mail-Adresse des Supports (service.map@telekom.de) gewahrt.
- 11.5 Die Deutsche Telekom kann die Abweichung nur im Wege der Nachlieferung beheben. Der Kunde hat insofern nur einen Anspruch auf Ausstellung einer neuen Karte. Hierfür ist ein erneuter Antrag zu stellen. Die neue Karte kann erst nach Bearbeitung des Antrags ausgestellt werden.
Sofern eine neue Karte ausgestellt wird, enthält diese Zertifikate mit einer Laufzeit wie vom Kunden im Antragsportal HBA/SMC-B abgeschlossen wurde. Die Nutzung dieser Karte ist zeitlich jedoch beschränkt auf die ursprüngliche Zertifikatslaufzeit der ausgetauschten Karte, d. h. mit Ablauf der ursprünglichen Karte werden die Zertifikate der neuen Karte gesperrt.
- 11.6 Ist die Abweichung auch nach Ablauf der zweiten, vom Kunden

- jeweils angemessen zuzusetzenden Frist nicht behoben, gilt ausschließlich folgendes: Der Kunde ist berechtigt, Minderungsansprüche geltend zu machen. Die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) ist hierbei auf 20 % der Einmalvergütung beschränkt.
- 11.7 Sonstige Ansprüche wegen Leistungsstörungen sind ausgeschlossen.
- 11.8 Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Rahmen von Ziffer 12 (Haftung) sowie das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben von den vorstehenden Rechten unberührt.
- 11.9 Mängelansprüche nach diesem Vertrag verjähren in einem Jahr nach Zustellung der HBA Karte.
- 12 Haftung**
- 12.1 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet die Deutsche Telekom unbeschränkt.
- 12.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Deutsche Telekom im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Wenn die Deutsche Telekom durch leichte Fahrlässigkeit mit ihrer Leistung in Verzug geraten ist, wenn ihre Leistung unmöglich geworden ist oder wenn die Deutsche Telekom eine wesentliche Pflicht verletzt hat, ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 12.3 Für den Verlust von Daten haftet die Deutsche Telekom bei leichter Fahrlässigkeit nur, soweit der Kunde seine Daten in geeigneter Form gesichert hat, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 12.4 Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität vorhandener Komponenten mit der HBA Karte verursacht werden und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 13 Nutzungsrechte**
- 13.1 Der Kunde erhält an der HBA Karte, den Zertifikaten und ggf. enthaltener Betriebssoftware ein einfaches, zeitlich unbeschränktes und örtlich auf Deutschland beschränktes, nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares Recht zur Nutzung im Rahmen der Telematikinfrastruktur.
- 13.2 Die zeitliche Nutzung der HBA Karten, der Zertifikate und ggf. enthaltener Betriebssoftware im Hinblick auf ihren Einsatz in der Telematikinfrastruktur ist beschränkt auf die Zertifikatslaufzeit bzw. bis zu einer rechtmäßigen Sperrung.
- 14 Export**
- Der Kunde hat sich über mögliche Export- und/oder Ausfuhrbeschränkungen und Verbote bei der Einfuhr von Verschlüsselungstechniken zu informieren und diese zu beachten. Auch die nur vorübergehende Mitnahme des Zertifikates bzw. der Chipkarte kann einer Genehmigungspflicht unterliegen.
- 15 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibung und Preise**
- 15.1 Die Deutsche Telekom setzt bei der Realisierung des Vertrages auch technische Lösungen ein, die auf Basis allgemein angebotener Netzplattformen der Deutschen Telekom und Dritter, insbesondere konzernzugehöriger Unternehmen produziert

- werden und bei denen Produkte und Leistungsmerkmale einer ständigen Weiterentwicklung und Überprüfung unterliegen. Soweit an einzelnen Leistungsmerkmalen der Produkte oder der diesen zugrundeliegenden Netzplattformen technische Modifikationen vorgenommen werden oder Netzdienste, Produkte oder einzelne Leistungsmerkmale nicht mehr zur Verfügung stehen, müssen diese Änderungen auch in diesem Vertrag umgesetzt werden. Die Deutsche Telekom wird den Kunden informieren und im Rahmen der technischen Möglichkeiten Nachteile für den Kunden vermeiden. Die Umstellung der Leistungen durch die Deutsche Telekom ist für den Kunden grundsätzlich entgeltneutral. Bei nicht vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand für die Umstellung ist die Deutsche Telekom berechtigt, diese Teileleistungen zu kündigen. Soweit sich aus der Umstellung eine erhebliche Einschränkung einer einzelnen Leistung für den Kunden ergibt, kann der Kunde diese Vertragsteile kündigen.
- 15.2 Die Deutsche Telekom ist darüber hinaus berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Preise mit einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden der Änderung zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen der Deutschen Telekom für den Kunden zumutbar ist oder diese durch die zuständige Aufsichtsbehörde verbindlich gefordert wird. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich, in Textform oder in elektronischer Form mitgeteilt. Bei Preiserhöhungen – sofern diese nicht ausschließlich durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer bedingt sind – oder bei sonstigen Änderungen zu Ungunsten des Kunden, steht dem Kunden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Deutsche Telekom weist den Kunden in der Änderungsmitteilung sowohl auf dieses Sonderkündigungsrecht hin, als auch darauf, dass die Änderung wirksam wird, wenn der Kunde nicht binnen der gesetzten Frist von dem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht.
- 15.3 Die Deutsche Telekom behält sich einseitige Leistungsänderungen und Entgeltreduzierungen zu Gunsten des Kunden vor. Der Kunde erklärt sich mit diesen Anpassungen einverstanden. Die Deutsche Telekom wird den Kunden über etwaige Anpassungen durch Übersendung aktualisierter Versionen der bestehenden Vertragsunterlagen informieren, welche die bestehenden Unterlagen ersetzen.
- 16 Änderungen der Anforderungen durch die gematik**
- Die Deutsche Telekom ist berechtigt, die mit dem Kunden vereinbarten Betriebsleistungen jederzeit zu ändern, wenn die gematik die Anforderungen an die Betriebsleistung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit, Sicherheit und Interoperabilität ändert und von der Deutschen Telekom die Umsetzung dieser Anforderungen als Voraussetzung zum Erhalt der Zulassung verlangt. Die Deutsche Telekom wird dem Kunden Art und Umfang der Änderungen der Betriebsleistungen schriftlich mitteilen, wenn sich diese auf die vertraglichen Leistungen auswirken.
- 17 Sonstige Bedingungen**
- 17.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bonn. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.
- 17.2 Für die vertragliche Beziehung der Vertragspartner gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 17.3 Abweichende Regelungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- 17.4 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Deutschen Telekom auf einen Dritten übertragen.

18 Preise

Die angegebenen Preise sind Preise ohne Umsatzsteuer (USt); die USt wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich berechnet. In der Rechnung werden für die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen die Preise ohne Umsatzsteuer angegeben. Diese Preise ohne Umsatzsteuer werden aufsummiert und sind Grundlage für die Berechnung des Umsatzsteuerbetrages.

Abhängig vom konkreten Angebot im Antragsportal:	Preise in EUR ohne USt.
Lieferung eines HBA	
je Karte bei jahresweiser Zahlung, je Jahr	84,00
je Karte bei quartalsweiser Zahlung, je Quartal	21,00
Austauschsausweis, je Karte bei Einmalzahlung.....	84,00